

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

die kaufmännische Angestellte Inge H [REDACTED] aus E [REDACTED],
dort geboren am [REDACTED]. [REDACTED]

wegen Vergehens gegen § 128 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 5. Mai 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier.

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Dr. Baldus

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms

als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Angeklagten wird das Urteil des
Landgerichts in Flensburg vom 29. September 1953 im Straf-
ausspruch mit den Feststellungen hierzu aufgehoben und die
Sache in diesem Umfange zur neuen Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Land-
gericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision verworfen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Die Angeklagte, die seit Juli 1950 Mitglied der FDJ war, betätigte sich von Februar bis März 1953 aktiv in dieser Organisation. Das Landgericht hat sie deshalb wegen Vergehens gegen § 128 StGB verurteilt. Ihre Revision hat nur zum Strafausspruch Erfolg.

I. Verfahrensbeschwerden.

Das Landgericht hatte keine Veranlassung, die von der Revision für erforderlich gehaltenen Beweise über die "Verfassungswidrigkeit der FDJ" zu erheben. Die Angeklagte ist nicht wegen Vergehens gegen § 90 a StGB, sondern wegen Geheimbündelei bestraft worden. Die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass Verfassung und Zweck der FDJ vor der Staatsregierung geheimgehalten werden sollen, sind offenkundig und bedurften keines weiteren Beweises. Ebenso ist offenkundig, dass die Bundesregierung die FDJ für eine gemäss Art 9 Abs 2 GrundG verbotene Vereinigung erklärt hat; es ist nicht ersichtlich, weswegen dieser Beschluss der Bundesregierung hätte verlesen werden müssen.

II. Auch der Sachrüge ist, soweit sie sich auf den Schuldspruch bezieht, der Erfolg zu versagen.

Allerdings trifft die Annahme des Landgerichts, dass auch das Dasein der FDJ geheimgehalten werden soll, nicht zu. Die FDJ gibt, wie allgemein bekannt ist, ihr Fortbestehen durch häufige Kundgebungen in der Öffentlichkeit zu erkennen und hält es nicht verborgen. Der Schuldspruch wird aber durch die bedenkenfreie Feststellung getragen, dass die Verfassung und der wirkliche Zweck dieser Verbindung vor der Staatsregierung nicht offengelegt werden sollen.

- 3 -

Auch der innere Tatbestand des § 128 StGB ist hinreichend dargetan. Die Strafkammer hatte keine Veranlassung, auf ein vermeintliches Notwehrrecht der Angeklagten einzugehen, auf das sie sich selbst gar nicht berufen hat.

III. Dagegen muss der Strafausspruch aufgehoben werden..

Nach Erlass des angefochtenen Urteils ist das Jugendgerichtsgesetz vom 4. August 1953 in Kraft getreten, dessen Vorschriften gemäss § 116 JGG, § 2 Abs 2 Satz 2 StGB, § 354 a StPO auch von dem Revisionsgericht zu beachten sind. Die Angeklagte ist wegen der von ihr als Mitglied der FDJ von Februar bis März 1953 entfalten Tätigkeit verurteilt worden. Demals war sie Heranwachsende im Sinne des § 1 Abs 2 JGG. Es bedarf also der Prüfung, ob gemäss § 105 JGG die Vorschriften der §§ 4 bis 32 JGG Anwendung zu finden haben.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Baldus

Heimann-Trosien

Willms

